



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 19 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), am 17. Februar 2021 die folgende zweite Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 20. Mai 2009 (Leuphana Gazette Nr. 09/09 vom 02. Juni 2009), zuletzt geändert am 29. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 58/20 vom 4. Juni 2020), beschlossen. Das Präsidium hat dieser Änderung in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 zugestimmt.

ABSCHNITT I

In § 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte „das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021“ durch die Worte „das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 20. Mai 2009 (Leuphana Gazette Nr. 09/09 vom 02. Juni 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 29. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 58/20 vom 04. Juni 2020) und
- der zweiten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 31/21 vom 12. März 2021)

bekannt.

Präambel

Das Land Niedersachsen eröffnet den Hochschulen mit § 19 Abs. 2 NHG die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium einzuführen, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen anzulegen ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Mit dem Teilzeitstudium wird eine reguläre und transparente Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht. Die vorliegende Ordnung ist folglich Bestandteil der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnungen für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School einschließlich der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden, solange kapazitätsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Antrag, Antragsbegründung, Wechsel und Fristen

- (1) Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen jeweils zum Wintersemester entsprechend den Bewerbungs- bzw. Rückmeldefristen für die Masterprogramme für ein Studienjahr (2 Semester) oder mehrere Studienjahre (Semesteranzahl entsprechend) zu stellen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Masterstudium an der Leuphana Universität erstmalig beginnen, den Antrag noch bis zur Einschreibung in das jeweilige Wintersemester stellen. Masterstudierende im Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen müssen den Antrag für ein vollständiges viersemestriges Teilzeitstudium stellen.
- (2) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind Gründe zu benennen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor bei:
 1. Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr und Pflege und Betreuung von kranken und hilfsbedürftigen Familienangehörigen;
 2. Behinderung oder schwerwiegende Erkrankungen;
 3. Herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);

4. Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
 5. Erwerbstätigkeit.
- (3) Bei einem Wechsel innerhalb des Masterstudiums in ein Teilzeitstudium ist dem Antrag ein Nachweis über ein Beratungsgespräch mit der/dem Majorverantwortlichen bzw. der/dem Studiengangsleiter/in zum Studienverlauf beizufügen. Ein regulärer Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium bzw. Teilzeitstudium und Vollzeitstudium ist nur einmalig möglich. Ein vorzeitiger Wechsel zwischen Teilzeitstudium und Vollzeitstudium kann im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn der/dem Studierenden die Fortsetzung des Teilzeitstudiums bzw. des Vollzeitstudiums nicht zugemutet werden kann und kapazitäre Belange dem nicht entgegenstehen. Der Antrag muss in diesem Fall bis zum Ende der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt sein.
- (4) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars der Leuphana Universität Lüneburg mit Angabe von Gründen gem. § 2 Abs. 2 sowie der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 beim Immatrikulations-Service einzureichen. Anträge ohne Verwendung dieses Formulars sind nicht wirksam.

§ 3 Studienverlauf

- (1) Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Credit Points erworben werden. Daher können pro Semester nicht mehr als 15 Credit Points (CP) erworben werden. Der Erwerb von mehr Credit Points pro Semester ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. Ausnahmen bilden die in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung genannten Wiederholungsprüfungen, deren Bewertung ggf. im Folgesemester erfolgt sowie der Erwerb der erforderlichen Credit Points im Rahmen der Bearbeitung der Master-Arbeit, wenn sich diese im Teilzeitstudium über zwei Semester erstreckt, jedoch im letzten Semester gesamt bewertet werden.
- (2) Teilzeitstudierende haben das Recht, ihren Major im Rahmen ihres Masterstudiums vollständig abzuschließen. Für den Fall, dass ein Major geschlossen wird, kann nicht mehr in ein Teilzeitstudium gewechselt werden. Für den Fall, dass ein Minor nicht weitergeführt wird, wird das Studienangebot nicht über die Regelstudienzeit von Vollzeitstudierenden hinaus vorgehalten. In diesem Fall wird ein Wechsel in einen fachlich nahen Minor gewährleistet. Für das Lehr- und Fächerangebot im Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen sowie an Berufsbildenden Schulen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Verlängerung der Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

- (1) Die Regelstudienzeit wird dem Antrag auf Teilzeitstudium gem. § 2 Abs. 1 entsprechend um die jeweiligen Semester verlängert.
- (2) Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenschaftsbeitrags und des Studentenwerksbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.
- (3) Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 13 Abs. 1 NHG erhoben.
- (4) Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.

§ 5 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 6 Doppelstudium und Zusatzleistungen

Teilzeitstudierende können kein Doppelstudium absolvieren und keine Zusatzleistungen erwerben.

§ 7 Fast Track

Teilzeitstudierende können sich nicht für ein Fast Track-Verfahren im Rahmen des Promotionsstudiums bewerben.

§ 8 Beginn des Teilzeitstudiums

Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2009/2010 beantragt werden.

§ 9 Übergangsvorschriften

- (1) §§ 1 und § 2 Abs. 2 finden für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass als wichtige Gründe für ein Teilzeitstudium auch gilt, wenn die oder der Studierende infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.
- (2) Im Übrigen findet § 2 für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass
 1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium auch bis zum 22. Juni 2020 rückwirkend nur für das Sommersemester 2020 beantragt werden kann; dies gilt nicht für Studierende, die nicht mehr über ein Studienguthaben verfügen (gebührenpflichtige Langzeitstudierende);
 2. der Nachweis über ein Beratungsgespräch gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 vorgelegt werden soll, aber nicht vorgelegt werden muss,
 3. ein regulärer Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium bzw. Teilzeitstudium und Vollzeitstudium gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 mehr als einmal möglich ist, wenn der mehrmalige Wechsel auf wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 1 beruht; ein mehrmaliger Wechsel innerhalb eines Semesters ist nicht möglich; und
 4. die Antragsfrist gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 nur für Studierende gilt, für die das Teilzeitsemester das 17. oder ein höheres Hochschulsemester darstellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

